

# Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsgesellschaft Riefaer  
Herausg. Nr. 20.

Amtsblatt

Verlagsgesellschaft Riefaer  
Herausg. Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riefa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 69.

Dienstag, 25. März 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 25 Pf., Zeitraumber und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riefa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riefa; für Anzeigen: Wilhelm Dittler, Riefa.

Nachstehende Verordnung des wirtschaftlichen Demobilisationsamtes vom 16. März 1919 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß die vorgezeichneten Meldungen für den Bezirk der Amtshauptmannschaft beim Arbeitsnachweis Großenhain, Herrmannstraße 22, oder dessen Nebenstellen in Riefa und Habeburg anzubringen sind.

## Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft.

§ 1. Die Arbeitgeber in der Land- oder Forstwirtschaft sind verpflichtet, jede offene Stelle sofort einem nicht arbeitsfähigen Arbeitsnachweis anzumelden, sowie von jeder Befehls- oder als offen gemeldeten Stellen dem Arbeitsnachweis, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 2. Die Arbeitsnachweise haben der Landwirtschaft in erster Reihe solche Personen zu vermitteln, die bereits früher in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren. Solange offene Stellen in der Landwirtschaft zu angemessenen Löhnen und Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden können, darf kein nicht arbeitsfähiger Arbeitsnachweis, sowie kein gewerbmäßiger Stellenvermittler Arbeitsnachweise, die erst bei Ausbruch des Krieges oder während des Krieges in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren, anderen Betrieben als denen in der Land- oder Forstwirtschaft vermitteln, es sei denn, daß die Arbeitssuchenden für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 3. Arbeitgeber außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft dürfen bis zur Aufhebung dieser Verordnung Arbeitskräfte nicht einstellen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen sind, es sei denn, daß sie für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 4. In der Land- oder Forstwirtschaft tätige gewerbliche Erwerbslose männlichen und weiblichen Geschlechts sowie sonstige in der Land- oder Forstwirtschaft tätige gewerbliche Arbeiter oder Arbeiterinnen, die der Gemeinde ihres letzten Wohnortes den Nachweis erbringen, daß sie eine Stelle in der Land- oder Forstwirtschaft zu übernehmen sich verpflichtet haben und zu diesem Zwecke ihren Wohnort verlassen müssen, erhalten nachfolgende Vergünstigungen:

- freie Fahrt in den Beschäftigungsort sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten;
- auch die im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen, die zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen, erhalten freie Fahrt und angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, wenn der Gemeinde des letzten Wohnortes der Nachweis erbracht wird, daß die Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist. In diesem Falle ist von der Gemeinde oder dem Gemeinderat des letzten Wohnortes auch die freie Bahnbeförderung des Umzugs zum Beweisen;
- solange die Mitnahme der Familienangehörigen in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig ist, sind den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses in der Land- oder Forstwirtschaft Familienunterstützungen zu gewähren, die das Einkommen der Familienangehörigen betragen, die nach § 8 Abs. 3 und § 9 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 18. 11. 18 (R.G.B. I. S. 1905) als Höchstbeträge den Familienangehörigen der Erwerbslosen gewährt werden können. Diese Höchstbeträge können nach Ermessen der Gemeinde oder des Gemeinderates des letzten Wohnortes sowohl in Barunterstützungen wie auch in Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen und dergleichen) bestehen;
- die in landwirtschaftlichen Selbstverforgungsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer erhalten außer dem Lohne das Recht auf Selbstverforgung;
- die Arbeitnehmer erlangen, wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirkes ständig beschäftigt sind, Gelegenheit zur Wachtung oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushaltes gemäß § 21 der Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. 1. 19 (R.G.B. I. S. 115).

§ 5. Die nach § 4 bis 6 entfallenden Kosten hat die Gemeinde oder der Gemeinderat des letzten Wohnortes zu verauslagern, und zwar, soweit es sich um Leistungen für Erwerbslose handelt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge. Die für die sonstigen Arbeiter verauslagerten Kosten werden den Gemeinden oder Gemeinderäten des letzten Wohnortes vom Reiche und dem Bundeshaute des letzten Wohnortes je zur Hälfte erlegt.

§ 6. Arbeitgeber, die den §§ 1 bis 3, sowie gewerbmäßige Stellenvermittler, die dem § 2 dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Außerkraftsetzung erfolgt mit Beendigung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Den Zeitpunkt bestimmt das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisation.  
Großenhain, am 24. März 1919.  
Bez. A. 66 a. Die Amtshauptmannschaft.

## Belieferung der Lebensmittelbezugsarten.

Die roten Lebensmittelbezugsarten Nr. 8701—13 200 werden gegen Abgabe des Abschnittes A beliefert, und zwar laufende Nr. 8701—10 200 im Geschäft von Herrn Schneider, Wettinerstraße 27, 10 201—11 700 im Geschäft von Georg Schneider, Kaiser-Franz-Jol.-Straße 3a, 11 701—13 200 im Geschäft von Albert Berger, Kaiser-Franz-Jol.-Straße 36.  
Der Rat der Stadt Riefa, den 25. März 1919. Gm.

## Ablieferung der beschlagnahmten Kartoffeln.

Die Ablieferung der beschlagnahmten Kartoffeln soll Donnerstag und Freitag fortgesetzt werden.

Es haben die Bewohner der nachstehenden Straßen abzuliefern:  
Donnerstag, den 27. März 1919, vormittags von 7—11 Uhr: Kasernenstraße, Kirchhofstraße, Röhrestraße, Marktstraße, Rathblendenstraße, Marktstraße, Meißner Straße.  
Donnerstag nachmittags von 2—4 Uhr: Niederlagstraße, Döbner Straße, Marktstraße, Waulker Straße.  
Freitag, den 28. März 1919, vormittags von 7—11 Uhr: Poppiger Straße, Poppiger Landstraße, Quergasse, Schillerstraße, Schloßstraße.  
Freitag nachmittags von 2—4 Uhr: Schützenstraße, Schützenhaus, Krankenhaus, Schulstraße.

Wegen Beendigung der Kartoffeln wird auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1919 — Riefaer Tageblatt Nr. 64 vom 18. März 1919 — verwiesen.  
Der Rat der Stadt Riefa, am 25. März 1919. R.

Zwecks Unterstützung der Jugendpflege sind im Staatshaushaltsetat Mittel zur Verfügung gestellt worden, die sowohl zur Förderung der Pflege der schulentlassenen männlichen als auch der schulentlassenen weiblichen Jugend bestimmt sind.  
Gesuche um Unterstützung zu dem genannten Zwecke sind von den Bezirks- und Ortsausschüssen für Jugendpflege und der keinem Landesverbande angeschlossenen Vereine bei der unterzeichneten Bezirksinspektion, Gesuche der an Landesverbände angeschlossenen Vereine an die Vorstände ihrer örtlichen Landesverbände einzureichen.  
Zu den bis spätestens 5. April einzureichenden Gesuchen sind besondere Vorbehalte zu verwenden, die von der Druckerei G. Heinrich in Dresden-R. Kleine Meißner Gasse 4, bezogen werden können.

Die Bezirksinspektion für Riefa. Rb.

## Städtische Fortbildungs- und Fachschule zu Riefa.

Freitag, den 28. März 1919, nachmittags 5 Uhr findet in der Turnhalle der Karolafabrik die Entlassung der Fortbildungsschüler statt, die der dreijährigen Schulzeit genügt haben.

Die aerdt. Mitgl. der staatl. und ködt. Behörden, Lehrern, Arbeitgeber und Eltern der Schüler, und alle sonstigen Freunde der Schule werden dazu höflich eingeladen.  
Das Lehrerkollegium.  
Schuldirektor Dankwart.

Die Bekanntmachung vom 28. Februar 1919 zum Schutze der Mieter wird von den Grundbesitzern noch nicht genügend beachtet, sobald Uebertretungen gemeldet worden sind. Es wird deshalb diese Bekanntmachung nachstehend wieder veröffentlicht und dabei auf die Erweiterung der Bekanntmachung in Absatz 2 unter b Ziffer 3 verwiesen.

Gleichzeitig werden diejenigen Hausbesitzer, in deren Grundbesitz Wohnungen zusammengelegt worden sind und diese Wohnungen jetzt nur von einer Familie bewohnt werden, aufgefordert, bis zum 31. dieses Monats im Gemeindegemeindeamt, Zimmer Nr. 10, Anzeige hierüber schriftlich oder mündlich zu erstatten.  
Gröba (Elbe), am 24. März 1919. Der Gemeindevorstand.

## Bekanntmachung.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 6 der Verordnung zum Schutze der Mieter für den Bezirk der Gemeinde Gröba angeordnet:

1. daß die Vermieter von Wohnungen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes (Amtshauptmannschaft Großenhain) kündigen können;

2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes (Amtshauptmannschaft Großenhain) zu dem Ablauf erlangt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Weicht dies, so kann das Einigungsamt dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Die Zustimmung der Mieteinigungsstelle zur Kündigung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem die Kündigung ausgesprochen werden soll, schriftlich unter genauer Angabe der Gründe zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kündigung rechtswirksam bereits vor Ablauf der hierfür festgesetzten Frist erklärt werden kann und zur Vermehrung von Streitigkeiten zweckmäßig schon im letzten Monat vor diesem Termine erklärt wird.

Gemäß den Bekanntmachungen zum Schutze der Mieter und über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 wird auf Grund der Ermächtigung, die das Ministerium des Innern der Gemeinde erteilt hat, folgendes angeordnet:

a. Die Vermieter von Wohnungen haben der Gemeinde (Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 6) unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen anderen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte; in der schriftlichen Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben.

b. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen

1. Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgedeckt,
2. Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten, Dienst- oder Geschäftsräumen nicht verwendet werden,
3. Wohnungen, die seither von mehreren Familien bewohnt waren, bis auf weiteres nicht zusammengelegt werden, um nur von einer Familie bewohnt zu werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Mieteinigungsstelle sich mit der Veräußerung einverstanden erklärt hat.

c. Der Verfügungsberechtigte hat der Gemeinde

1. unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
2. ihrem Veräußerer über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Befugigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann.

d. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft

1. wer dem unter b erlassenen Verbote zuwiderhandelt,
2. wer den Anordnungen unter a und c zuwider vorläufig eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unverständliche Angaben macht oder eine Befugigung nicht gestattet.

Gröba (Elbe), am 28. Februar 1919. Der Gemeindevorstand.

Der in der Gemeinde Gröba gebildete Wohlfahrtsausschuß, zu dessen Wirkungsbereich die Krankenfürsorge und öffentliche Gesundheitspflege, die Fürsorgeangelegenheiten, die Fürsorge für die Jüdische, Pflanz- und Waisenkinder und die Ueberwachung des Wohnungs- und Schlafstellenwesens in der Gemeinde gehören, legt sich aus folgenden Personen und aus nachstehend aufgeführten Aufsichtsdamen und -Herren zusammen:

1. Bezirk. Herr Schuldirektor Börner, Kirchstraße 11, und Frau Frieda Schäfer, Oststraße 11, Kirchstraße, Dammweg, Feldstraße, Gartenweg und Steinstraße.
2. Bezirk. Herr Buchhalter Ernst Köhler, Oststraße 1, und Frau Johanne Sand, Kirchstraße 1, Streblauer Straße, Oststraße, Wasserweg und Ortsteil Dörteuhen.
3. Bezirk. Herr Fabrikdirektor Feilke, Damburger Straße 3, und Frau Lina Berger, Rosenstraße 3, Alleestraße, Rosenstraße, Mühlweg und Merzdorfer Straße.
4. Bezirk. Herr Expedient Karl Schmidt, Alleestraße 15a, und Frau Vertha Niemann, Döbner Straße 18, Alleestraße, Alleeamtsstraße, Döbner Straße, Georg Müllerstraße, Seltstraße, Damburger Straße und am Guld.
5. Bezirk. Herr Obermeister Gärtner, Schulstraße 5, und Frau Emma Gemeindegewerker, Schulstraße 11, Georgplatz, Riefaer Straße, Schulstraße, Weißstraße und Schloßstraße.
6. Bezirk. Herr Lehrer Paulsdorf, Riefaer Straße 4, und Frau Luise Horn, Döbner Straße 28, Ortsteil Neugröba, Blöweg, Lauchhammer Straße, Spinnereistraße, An der Ueberlandzentrale.

Der Einwohnerrat von Gröba geben wir vorstehendes hiermit bekannt und eruchen, alle Wünsche und Beschwerden, soweit sie nicht unmittelbar bei uns angebracht werden sollen, bei den Bezirksaufsichtsdamen und -Herren zu melden.

Von Zeit zu Zeit werden insbesondere wegen der Jüdischen, Pflanz- und Waisenkinder und wegen des Wohnungs- und Schlafstellenwesens Wohnungskontrollen vorgenommen. Die Bezirksaufsichtsdamen und -Herren sind mit Ausweisen versehen und wir bitten, ihnen Zutritt zu den Wohnungen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.  
Gröba (Elbe), am 24. März 1919. Der Gemeindevorstand.

Der Landesbauverein hat aus dem zum Verkauf gekommenen Verzeichnis für die Mitglieder der Bezirksbauvereine Drahtgeflecht und Stacheldraht in beschränkter Menge erworben.

Drahtgeflecht 2 m hoch, Maschenweite 2 1/2 cm, Drahtstärke 1 1/2 mm, kostet eine Rolle 25 m lang 42.50 M. und Stacheldraht in Rollen ca. 100 m kostet das laufende Meter 10 Pf. ab Lager in Gröba b. Riefa.

Bestellungen — auch auf kleinere Mengen — werden an den unterzeichneten Vorstand erbeten.

Der Vorstand des Bezirksbauvereins.  
Dr. Uhlmann, Vorsitzender.